

# Verein zur Förderung kirchlicher Jugend- und Gemeindearbeit Altdorf e.V.

## Satzung des Vereins

### §1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung kirchlicher Jugend- und Gemeindearbeit Altdorf e.V.“ Er hat seinen Sitz in Altdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendpflege und der Religion innerhalb der evangelischen Kirchengemeinde Altdorf durch die Erhaltung und Förderung missionarischer und diakonischer Gemeinde- und Jugendarbeit. Deshalb ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde und ihren Organen dem Verein stets Verpflichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und die insbesondere zur Sicherstellung der erforderlichen Personal- und Sachkosten verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

### §3 Gewinn- und Vermögensverteilung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke der oben genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### §4 Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### §5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen, indem sie sich zur Zahlung des festgesetzten Monatsbeitrags verpflichten und - soweit möglich - persönlich im Sinne des Vereins mithelfen. Juristische Personen entsenden jeweils aus ihrer Mitte eine(n) stimmberechtigte(n) Vertreter(in) zu den Mitgliedsversammlungen. Von der Beitragszahlung befreit werden Mitglieder, die in eine soziale Notlage (z.B. durch Arbeitslosigkeit) geraten. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt aus dem

Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftshalbjahres mittels schriftlicher Erklärung möglich.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zukommen. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich damit, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## §7 Beiträge - Spenden - Rechnungsprüfung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beitragszahlungen und Spenden sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und dem Jugendvertreter. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder sollen gleichzeitig dem Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Altdorf angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Im Interesse der effektiveren Geschäftsabwicklung hat der Vorstand die Möglichkeit, sich durch Zuwahl von bis zu zwei Vorstandsmitgliedern zu erweitern. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie haben nach ihrer Zuwahl im Vorstand volles Stimmrecht.

Dem Vorstand obliegt in ehrenamtlicher Funktion die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die laufenden Geschäfte mit folgender Ausnahme: Solange der Kassensführer viele wichtige Aufgaben (Beitrags- und Spendenverwaltung, Lohnbuchhaltung, Vereinsbuchhaltung, Steuererklärung) als Eigenleistung durchführt, wird ihm eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe ist begrenzt auf den jeweils gesetzlich geltenden steuerlichen Freibetrag. Der Vorstand kann für seine Auslagen Ersatz aus Vereinsmitteln bekommen.

Der Vorstand stellt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen ein. Er führt die Dienstaufsicht. Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

## §10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen öffentlich und schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Einzelvertretung ist zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu Beschlüssen der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder (s. §9) für die Dauer von zwei Jahren, dazu zwei Kassenprüfer.
- b) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.
- c) Sie fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstands.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von ihm sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

- d) Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.

## §11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Evang. Kirchengemeinde Altdorf zu. Die Empfängerin hat das ihr zufallende Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden

## §12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Annahme und Verabschiedung durch die konstituierende Versammlung am 1. Juli 1998 in Kraft.

Die Satzung wurde auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2010 im Absatz „§9 Der Vorstand“ geändert.

Altdorf, den 2. November 2010